

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 30/2026
(9. Juli 2026)**

**Immatrikulationssatzung
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge
(Immatrikulationssatzung)**

vom 13. Juni 2018

**einschließlich der Dritten Änderungssatzung
vom 9. Juli 2026**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 60 Absatz 1 Satz 5, Satz 6, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 12. Juli 2022. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 9. Juli 2026 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Dritten Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (Immatrikulationssatzung) vom 9. Juli 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 29/2026 vom 9. Juli 2026) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Immatrikulation	3
§ 3 Exmatrikulation	3
§ 4 Elektronische Kommunikation	4
§ 5 Beurlaubung	4
II. IMMATRIKULATIONSVERFAHREN	5
§ 6 Antrag auf Immatrikulation	5
III. ZUGANGSPRÜFUNGEN	6
§ 7 Zugangsprüfungen	6
IV. SONSTIGE REGELUNGEN	6
§ 8 Hochbegabtenerlaubnis	6
§ 9 Vorbereitungsstudien	6
§ 10 Duales Orientierungsstudium	6
§ 11 Vorbereitungsprogramme für internationale Studieninteressierte	7
§ 12 Zertifikatsprogramme	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 13 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt insbesondere die Zugangsprüfungen, die Studienvorbereitung sowie die Immatrikulation in Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).
- (2) Die Studienakademie entscheidet über die Immatrikulation durch Bescheid.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Das Studium eines Bachelorstudiengangs beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Studienbeginn wirksam. ²Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.
- (3) ¹Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann an der DHBW immatrikuliert werden, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulässigkeit der Doppelimmatrikulation. ³Das Einverständnis des Dualen Partners zur Doppelimmatrikulation ist nachzuweisen.
- (4) Studierende sind verpflichtet, der jeweiligen Studienakademie unverzüglich Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.
- (5) Studierende sind verpflichtet, bei der Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Dienste und Systeme der DHBW die hierfür geltenden Regelungen und Vorgaben zu beachten.
- (6) ¹Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der DHBW studieren wollen, können befristet eingeschrieben werden. ²Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.
- (7) § 60 Absatz 1 Satz 8 gilt nur für Studiengänge, die zu einem gemeinsamen Abschluss gemäß der Studienakkreditierungsverordnung führen (Joint-Degree).

§ 3 Exmatrikulation

- (1) Studierende haben ihren Dualen Partner über ihre Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.
- (2) ¹Die DHBW entscheidet über die Exmatrikulation durch Bescheid. ²Die oder der Studierende erhält zudem Bescheinigungen über die Exmatrikulation.
- (3) ¹Hat die oder der Studierende ihr oder sein Studium abgeschlossen, erhält sie oder er die Abschlusssdokumente. ²Wurde die oder der Studierende ohne Abschluss exmatrikuliert, erhält sie oder er eine Notenbescheinigung.

§ 4 Elektronische Kommunikation

- (1) ¹Sobald die Studienakademie für die Studierenden einen Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach bereitstellt, kann die elektronische Kommunikation sowie die Authentifizierungen der Studierenden über diesen Hochschul-User-Account, die Hochschul-E-Mail-Adresse sowie das zugehörige Hochschul-E-Mail-Postfach erfolgen. ²Die oder der Studierende ist im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, das ihr oder ihm zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach sowohl in Theorie- als auch in Praxisphasen mindestens einmal werktäglich abzurufen und die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) ¹Die E-Mail und deren Inhalt gelten am vierten Tag nach Versand der oder dem Studierenden als bekannt gegeben (Zugangsfiktion). ²Gleiches gilt für ein Dokument, das per Download bereitgestellt wird, sofern darauf in einer E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach hingewiesen wird.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnen die gegebenenfalls in den Dokumenten enthaltenen Fristen.
- (4) Sofern der DHBW kein Fehler angezeigt wird, ist von einer ordnungsgemäßen Übertragung der jeweils zugesandten E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach und einer Bekanntgabe auszugehen.
- (5) ¹Tritt bei der durch die oder den Studierenden eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die oder der Studierende dies zu vertreten. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Beurlaubung

- (1) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bei der zuständigen Studienakademie einzureichen. ²Der Antrag ist in Textform unter Verwendung des von der DHBW vorgesehenen Formulars einzureichen. ³Der Antrag ist vor Beginn des Semesters beziehungsweise bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich einzureichen. ⁴Der wichtige Grund für eine Beurlaubung ist nachzuweisen. ⁵Bei Fortwirken des wichtigen Grundes über die Zeit der Beurlaubung hinaus ist ein erneuter Antrag unter Nachweis des wichtigen Grundes einzureichen.
- (2) ¹Der Dualen Partner hat zu dem Antrag in Textform Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme nach Satz 1 ist dem Antrag auf Beurlaubung beizufügen.
- (3) ¹Die Studienakademie entscheidet über den Antrag. ²Beurlaubungen für zurückliegende abgeschlossene Semester sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Beurlaubte Studierende nehmen für die Zeit ihrer Beurlaubung an der Selbstverwaltung der DHBW nicht teil. ²Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind. ³§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

II. IMMATRIKULATIONSVERFAHREN

§ 6 Antrag auf Immatrikulation

- (1) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat die Immatrikulation bei der zuständigen Studienakademie zu beantragen. ²Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars frühzeitig einzureichen. ³Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:
- a) eine Kopie des Identitätsnachweises,
 - b) bei Drittstaatsangehörigen eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung,
 - c) für die Erstellung des Studierendenausweises gegebenenfalls ein Lichtbild,
 - d) Zeugnisse für und Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG,
 - e) gegebenenfalls Zeugnisse zur beruflichen Ausbildung,
 - f) gegebenenfalls der Lebenslauf,
 - g) gegebenenfalls der im Ausland erworbene Bildungsnachweis mit Übersetzung sowie der Bescheid über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Bildungsnachweises,
 - h) bei vorausgegangen Studienzeiten für jedes Studium die Bescheinigung über die Exmatrikulation sowie das Zeugnis des abgeschlossenen Studiums,
 - i) gegebenenfalls Nachweise über die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sowie
 - j) einen Studienvertrag mit einem bei der Studienakademie zugelassenen Dualen Partner.
- (3) ¹Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, haben Kopien aller Identitätsnachweise beizufügen. ²Bei Namensänderung ist zusätzlich zum Identitätsnachweis eine Kopie der amtlichen Bestätigung vorzulegen.
- (4) ¹Die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sind in geeigneter Form nachzuweisen. ²Die DHBW kann Ausnahmen zulassen. ³Die DHBW kann zur Prüfung der Sprachkenntnisse die Teilnahme an einem Fachgespräch verlangen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für Studierende von internationalen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen, entsprechend.
- (5) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die für einen Studiengang erforderlichen weiteren Nachweise regeln.
- (6) Die Studienakademie kann bei Bedarf von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen anfordern.

III. ZUGANGSPRÜFUNGEN

§ 7 Zugangsprüfungen

- (1) Die Deltaprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (DeltaprüfungsPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Eignungsprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (EignungsprüfungsPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für die hochschulindividuelle Zugangsprüfung (Zugangsprüfungssatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

IV. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 8 Hochbegabtenerlaubnis

- (1) ¹Der Antrag auf Erteilung der Hochbegabtenerlaubnis ist bei der zuständigen Studienakademie in Textform einzureichen und zu begründen. ²Der Antrag ist vor Beginn des Semesters einzureichen. ³Die Studienakademie entscheidet über den Antrag.
- (2) ¹Hochbegabte sind keine Mitglieder der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 9 Vorbereitungsstudien

- (1) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann vor Beginn ihres oder seines Studiums an Vorbereitungsstudien teilnehmen, die der Vorbereitung auf das Studium dienen. ²Für im Rahmen dieser Vorbereitungsstudien erbrachte Leistungen dürfen keine ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ³Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.
- (2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind keine Mitglieder der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (3) Die Teilnahme an Vorbereitungsstudien berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.

§ 10 Duales Orientierungsstudium

- (1) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann vor Beginn ihres oder seines Bachelorstudiums an einem Dualen Orientierungsstudium teilnehmen, das der Orientierung und Vorbe-

reitung auf das Studium dient. ²Für im Rahmen des Dualen Orientierungsstudiums erbrachte Leistungen dürfen keine ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ³Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) ¹Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium setzt einen formlosen Antrag bei der Studienakademie voraus (Anmeldung). ²Dem Antrag ist die unterzeichnete Vereinbarung zum Dualen Orientierungsstudium inklusive Anlagen beizufügen.

(3) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für den Zeitraum des Dualen Orientierungsstudiums befristet zu immatrikulieren. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.

(5) Das Nähere zum Dualen Orientierungsstudium regelt die Studienordnung für das Duale Orientierungsstudium der Dualen-Hochschule Baden-Württemberg (Studienordnung Orientierungsstudium) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Vorbereitungsprogramme für internationale Studieninteressierte

(1) ¹Studieninteressierte mit einem im Ausland erworbenen Schulabschluss können vor Beginn ihres Studiums im Rahmen von Vorbereitungsprogrammen für internationale Studieninteressierte an Angeboten teilnehmen, die sie sprachlich, fachlich, methodisch und kulturell auf das angestrebte Studium vorbereiten. ²Die Vorbereitungsprogramme können in Form von Veranstaltungen an der Hochschule und Praktika durchgeführt werden und theoretische sowie praktische Inhalte umfassen. ³Für im Rahmen dieser Vorbereitungsprogramme erbrachte Leistungen dürfen keine ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ⁴Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können für den Zeitraum der Vorbereitungsprogramme befristet immatrikuliert werden. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) Die Teilnahme an Vorbereitungsprogrammen berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.

§ 12 Zertifikatsprogramme

(1) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsprogrammen sind Angehörige der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(2) Der Status als Angehörige oder Angehöriger beginnt mit der Zulassung zum Zertifikatsprogramm und erlischt mit Beendigung des jeweiligen Moduls, spätestens mit der Unanfechtbarkeit der Bewertung der letzten Prüfungsleistung des Zertifikatsprogramms.

(3) Das Nähere zu den Zertifikatsprogrammen regeln die Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 9. Juli 2026



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin